## Anlage 5

## Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2018

Stand 21.02.2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	78.707.800 € 84.823.100 €
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendungen</li></ul>	372.800 € 58.900 €
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li></ul>	76.290.900 € 77.627.100 €
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	2.003.300 € 21.213.800 €
<ul><li>2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt</li></ul>	19.710.500 € 3.920.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	98.004.700 € 102.760.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 19.210.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 51.653.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

Die	Steuersätze	(Hebesätze)	) für die	Realsteuern	betragen fi	ür das F	-laushaltsiahr	2018
-	Cicacioaizo	(I ICDCSGtZC)	, iai aic	1 Calotoaciii	Dollagon	ai aas i	iaasiiaitsjaiii	2010

1	_ C	rur	24	ste	l lor
	. G	ıuı	IU	SIE	uei

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 € je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
- 2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 € werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
- 3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:
  - a) Bewegliche Anlagegüter

50.000€

b) Bauinvestitionen

1.000.000 €

4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 05.04.2018

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Uwe Sternbeck Bürgermeister